

Bereich Recht

Datum: 12. Dezember 2018

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: SMü/002/18/1694

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Akteneinsicht in den Beschwerdeverfahren 002/18/0522

Ihre E-Mails vom 29. November und 4. Dezember 2018 (www.fragdenstaat.de, #34957)

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren per E-Mail vom 29. November 2018 gestellten Antrag auf Akteneinsicht ergeht folgender

### Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### 1. Sachverhalt

Mit Ihrer E-Mail vom 29. November 2018 beantragten Sie Einsicht in die Korrespondenz zwischen unserer Behörde und der Stadtverwaltung Werder (Havel), die sich auf den Vorgang mit dem Aktenzeichen 002/18/0522 bezieht. Diesen Vorgang führen wir in Bezug auf Ihre Beschwerde über die Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang vom 17. April 2018 durch die Stadt Werder (Havel). Der Schriftwechsel mit der Stadtverwaltung beinhaltet ausschließlich Informationen, die zu diesem Zweck ausgetauscht wurden. Per E-Mail vom 4. Dezember 2018 übersandten Sie uns Ihre postalische Anschrift, die wir für diesen Bescheid verwenden.

#### 2. Begründung

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 2 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenerfüllung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Lan-



desregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Dazu zählt auf dem Gebiet des Informationszugangsrechts unter anderem die Bearbeitung von Beschwerden. Diese Aufgabe ist der Landesbeauftragten durch § 11 Abs. 2 AIG zugewiesen. Es handelt sich somit nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern um eine fachliche Kernaufgabe der Landesbeauftragten.

Dieser Einschränkung des Anwendungsbereichs des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes unterfällt die Stadt Werder (Havel) nicht.

#### Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Eine solche Anrufung unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2, 14532 Kleinmachnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Müller